



S P I T E X

Hilfe und Pflege zu Hause

STATUTEN

Spitex Regio Laufenburg

I. Grundlagen

Art. 1 Name, Rechtsnatur und Sitz

Unter dem Namen „Spitex Regio Laufenburg“, in der Folge Verein genannt, besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB. Der Sitz und das Zentrum befinden sich in einer Gemeinde des Einzugsgebietes. Der Verein ist Mitglied des Spitex-Verbandes Aargau.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein erbringt in den Gemeinden Gansingen, Laufenburg und Mettauertal Hilfe und Pflege zu Hause an kranken, verunfallten, rekonvaleszenten, behinderten, betagten und sterbenden Menschen.

Der Verein bietet folgende Dienste an:

- Krankenpflege
- Hauspflege
- Haushilfe

Der Verein kann weitere Dienstleistungen im Bereich Hilfe und Pflege zu Hause anbieten, welche dem Vereinszweck entsprechen. Der Verein kann mit anderen Spitex-Organisationen zusammenarbeiten.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Natürliche und juristische Mitglieder

Art. 3.1 Aufnahme

Mitglied kann jede in den angeschlossenen Gemeinden wohnende, natürliche oder juristische Person werden. Eine Familie wird als ein Mitglied gezählt. (Zur Familie zählen sämtliche Personen, die zusammen einen Haushalt führen.) Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrages. Jedes Mitglied hat Anrecht auf die mit separatem Reglement festgelegten Vergünstigungen.

Art. 3.2 Austritt oder Ausschluss

Austritt oder Ausschluss erfolgt:

- bei Kündigung
- bei Wegzug aus der Gemeinde
- bei Ableben des Mitgliedes
- bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

III. Organisation

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A die Mitgliederversammlung
- B der Vorstand
- C die Revisionsstelle

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionsstelle beträgt vier Jahre.

A. Mitgliederversammlung

Art. 4.1 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Art. 4.2 Einberufung und Anträge

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe und Anträge schriftlich beim Vorstand verlangt.

Art. 4.3 Verfahren

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vereinsbeschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins erfordert ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Sofern die Versammlung nichts anderes bestimmt, wird offen abgestimmt.

Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann kein Beschluss gefasst werden.

B. Vorstand

Art. 5 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden können zu bestimmten Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand bei Bedarf bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung selbst.

Bei vorzeitigem Ausscheiden der Präsidentin/des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Vorsitz.

Die Zentrumsleitung und die Leitung der Administration nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 5.1 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 5.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand hat als leitendes Organ des Vereins folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Besorgung der laufenden Geschäfte
- d) Festlegung von Tarifen
- e) Anstellung und Führung des Personals
- f) Erlass der notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte

An die jährliche Budgetsitzung ist ein/e Vertreter/in des Gemeinderates aus jeder angeschlossenen Gemeinde einzuladen.

Art. 5.3 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin/der Präsident, im Verhinderungsfalle die Vizepräsidentin/der Vizepräsident, führen rechtsverbindliche Unterschriften mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung für die Rechnungsführung separat regeln.

Art. 5.4 Entschädigung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten eine Entschädigung. Sie richtet sich nach den Ansätzen der Standortgemeinde des Zentrums.

C. Revisionsstelle

Art. 6 Zusammensetzung

Die Kontrolle wird von zwei Revisorinnen/Revisoren durchgeführt. Sie kann auch an eine Fachstelle delegiert werden.

IV Finanzen

Art. 7 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben durch:

- Einnahmen aus den erbrachten Dienstleistungen
- Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinden, Kirchgemeinden usw.)
- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Sonstige Einnahmen

Art. 8 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Laufenburg.

V Schlussbestimmungen

Art. 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung sind vorhandene Vermögenswerte den Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben.

Wird innert fünf Jahren, seit der Auflösung, ein neuer Verein mit ähnlichen Zwecken gegründet, so haben die Gemeinden diese Mittel dem neuen Verein zu übergeben.

Nach Ablauf von fünf Jahren können sie die Mittel für die spitalexterne Krankenpflege einsetzen.

Art. 12 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.03.2009 beschlossen worden.

Diese Statuten treten am 01.01.2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Vereins Spitex Mettauertal/Laufenburg vom 10.11.1999.

Mettau, 18. März 2009

Der Präsident:
Thomas Petermann

Die Aktuarin:
Erika Ipser